

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ärztekammer für Oberösterreich für Lieferungen und Leistungen

Stand: September 2013

1. Geltungsbereich und Rechtsgrundlage

- 1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten uneingeschränkt für Unternehmer im Sinne des § 343 UGB. Die Lieferungen und Leistungen, die die Ärztekammer für Oberösterreich anfordert und/oder erhält, erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.
Abweichungen davon, Allgemeine Geschäftsbedingungen von Auftragnehmern, mündliche Erklärungen oder Zusagen gelten nur dann, wenn die Ärztekammer für Oberösterreich diesen schriftlich zugestimmt hat. Näheres dazu siehe Punkt 16.
- 1.2. Gegenständliche Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn diese nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden oder wurden.
- 1.3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Ärztekammer für Oberösterreich stehen in ihrer jeweils gültigen Fassung zum Download auf der Homepage www.aekoee.at zur Verfügung.

2. Unentgeltlichkeit von Kostenvoranschlägen, Angeboten und Planungsleistungen

Preis- und Leistungsauskünfte, Kostenvoranschläge, Angebote und die Erbringung von Planungsleistungen im Vorfeld der Auftrags- und Leistungsvergabe sind unentgeltlich. Das gilt insbesondere auch, wenn die Auftrags- oder Leistungsvergabe letztlich an einen anderen Bewerber erfolgt oder wenn mit der Erstellung dieser Vorarbeiten ein erheblicher Aufwand verbunden war.
Generell gilt, dass in Abänderung von § 354 UGB dem Auftragsgeber oder dem Auftragnehmer für Leistungen kein Entgelt zusteht, wenn dieses nicht im Vorhinein schriftlich vereinbart ist.

3. Preise

- 3.1. Alle Preise gelten in Euro.
- 3.2. Die Preise verstehen sich inklusive ordnungsgemäßer Verpackung, Versicherung, Zustellung bzw. Lieferung an die Adresse der Ärztekammer für Oberösterreich und damit zusammenhängende Kosten, Spesen und Gebühren, Montage und der Zollgebühren.

4. Angebot und Annahme

Ein Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn der Ärztekammer für Oberösterreich eine schriftliche Auftragsbestätigung, die dem Angebot entspricht, zugegangen ist oder bei länger bestehenden Geschäftsbeziehungen eine Lieferung oder Leistung erhalten hat und diese nicht binnen 14 Tagen nach eigener Wahl auf Kosten des Auftragnehmers retourniert oder diesen zur Abholung auffordert.

5. Erfüllungsort, Versand, Gefahrenübergang

- 5.1. Erfüllungsort ist, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, der Sitz der Ärztekammer für Oberösterreich an der Adresse Dinghoferstraße 4, 4010 Linz.
- 5.2. Eine Lieferung oder Leistung gilt als erfüllt, wenn diese am Erfüllungsort einlangt und die Übernahme der Lieferung oder Leistung von einem dazu befugten Mitarbeiter oder einem namhaft gemachten Beauftragten

der Ärztekammer für Oberösterreich übernommen und die Übernahme schriftlich bestätigt wird.

- 5.3. Mit dem Zeitpunkt der Übernahme am Erfüllungsort gehen Preis und Gefahr des zufälligen Untergangs auf die Ärztekammer für Oberösterreich über.

6. Verpackung

- 6.1. Die Verpackung hat sach- und transportgerecht unter Einhaltung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen zu erfolgen.
- 6.2. Für Schäden am Transportgut, welche durch eine nicht geeignete Verpackung verursacht werden, haftet der Auftragnehmer.
- 6.3. Besteht eine ARA-Lizenz, so ist die Lizenznummer auf allen Lieferscheinen und Rechnungen anzugeben.
- 6.4. Verpackungsmaterial, welches nicht nachweislich mittels ARA-Lizenz entpflichtet ist (Verpackungsverordnung), wird auf Kosten des Auftragnehmers wahlweise an diesen retourniert oder entsorgt. Dasselbe gilt, wenn für die Ärztekammer nicht einfach erkennbar ist, ob eine ARA-Lizenz besteht.

7. Liefertermin – Leistungsverzug – Vertragsrücktritt

- 7.1. Die Leistung oder Lieferung ist zu den Bürozeiten der Ärztekammer für Oberösterreich zu erbringen. Diese sind von Montag bis Donnerstag von jeweils 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr. An Freitagen von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
- 7.2. Liefertermine und –fristen sind verbindlich. Ereignisse, die die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, beispielsweise Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Probleme mit beauftragten Lieferanten oder sonstigen Leistungserbringern, innerbetriebliche, organisatorische Probleme wie Streik, Personalmangel, Betriebsstörungen, behördliche Anordnungen hat der Auftragnehmer zu vertreten.
- 7.3. Nachträgliche Vertragsänderungen ändern an ursprünglich vereinbarten Lieferterminen- und/oder –fristen nichts, sofern das nicht im Zuge der Vertragsänderung schriftlich vereinbart wurde.
- 7.4. Ein Liefer- oder Leistungstermin gilt als eingehalten, wenn die Leistung/Lieferung bis spätestens zu diesem Zeitpunkt am vereinbarten Erfüllungsort oder sofern ein solcher nicht vereinbart wurde, dem Sitz der Ärztekammer für Oberösterreich von einem Mitarbeiter oder einem namhaft gemachten Beauftragten übernommen werden kann. Näheres dazu siehe Punkt 5.
- 7.5. Wird die Lieferung/Leistung nicht von einem Mitarbeiter der Ärztekammer für Oberösterreich persönlich übernommen, weil der Auftragnehmer oder einer seiner Leute einen solchen nicht kontaktiert oder außerhalb der in Punkt 7.1. genannten Zeiten liefert, besteht keine Verpflichtung der Ärztekammer für Oberösterreich zur Prüfung und zur unverzüglichen Erhebung einer Mängelrüge. Anstatt der §§ 377 und 378 UGB treten die Gewährleistungsvorschriften und –fristen des ABGB zugunsten der Ärztekammer für Oberösterreich.
- 7.6. Sobald für den Auftragnehmer erkennbar ist, dass er die Lieferung/Leistung nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er das unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung der Ärztekammer für Oberösterreich mitzuteilen. Sofern die Ärztekammer für Oberösterreich nicht ausdrücklich ihre schriftliche Zustimmung zur gemeldeten Terminverschiebung erteilt, gilt weiterhin der ursprünglich vereinbarte Liefer- bzw. Leistungstermin. Die bloße Verständigung durch den Auftragnehmer ändert nichts am vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin. Unterlässt der Auftragnehmer die Mitteilung eines möglichen Liefer- oder Leistungsverzuges, haftet er für jeden aus der Verzögerung entstandenen Schaden, auch wenn die

- Verletzung der Mitteilungspflicht nur leicht fahrlässig erfolgte.
- 7.7. Bei Überschreitung des vereinbarten Liefertermins ist die Ärztekammer für Oberösterreich berechtigt, nach ihrer Wahl ohne Nachfristsetzung vom Auftrag zurückzutreten oder die vereinbarte Konventionalstrafe zu fordern.
- 7.8. Verzögerungen oder Verspätungen der Annahme von Lieferungen oder Leistungen durch die Ärztekammer für Oberösterreich führen nicht zum Übergang der Leistungs- oder Preisgefahr und berechtigen den Auftragnehmer nicht zum Rücktritt aus dem Vertrag. Weiters sind jegliche Schadenersatz- oder sonstigen Forderungen, gleich aus welchem Grund sich die Annahme verzögert, ausgeschlossen.
- 8. Übernahme der Leistung; Anzeige eines Mangels**
- 8.1. Für Lieferungen und Leistungen wird die Anwendbarkeit der §§ 377 und 378 UGB abbedungen. Es gelten für Geschäfte mit der Ärztekammer für Oberösterreich die Gewährleistungsbestimmungen des ABGB.
- 9. Gewährleistung, Produkthaftung**
- 9.1. Der Auftragnehmer haftet jedenfalls für die vereinbarten Leistungen und Eigenschaften, für die auftragsgemäße, den technischen Standards entsprechenden Planungen und Ausführungen, die, sofern nichts Näheres vereinbart wurde, jedenfalls den Standards der geltenden ÖNORMEN beziehungsweise entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers ausgeführt sein müssen, einzustehen.
- 9.2. Der Auftragnehmer haftet für von ihm gelieferte oder ein- oder aufgebaute Lieferungen und Leistungen selbst dann in vollem Umfang, wenn diese nicht von ihm erzeugt oder Leistungen nicht von ihm erbracht wurden.
- 9.3. Wird eine Leistung oder Lieferung nicht ordnungsgemäß ausgeführt, steht es der Ärztekammer für Oberösterreich frei, zwischen der Verbesserung, einem Preisnachlass oder dem Nachtrag des Fehlenden oder einer Vertragsaufhebung frei zu wählen. Darüber hinaus steht der Ärztekammer für Oberösterreich die Geltendmachung des über die Gewährleistungsansprüche hinaus gehenden Schadenersatzes (insbesondere auch Mangelschaden, Mangelfolgeschaden, bloße Vermögensschäden, entgangener Gewinn, etc.) zu.
- 9.4. Weiters haftet der Auftragnehmer nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes. Er hat allfällige Lagerungs-, Betriebs-, Reinigungsvorschriften, Sicherheitsdatenblätter, etc. in deutscher Sprache unaufgefordert mit der Lieferung/Leistung zu übergeben, andernfalls er Schäden, die aus Unkenntnis dieser Vorschriften entstehen, zu vertreten hat.
- 10. Abtretungsverbot**
- 10.1. Jegliche Übertragung von Rechten oder Pflichten aus einem Auftrag oder die Übertragung eines Auftrages oder eines Teils davon an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Ärztekammer für Oberösterreich verboten.
- 10.2. Weiters unzulässig ist die Abtretung von Forderungen, die der Auftragnehmer gegen die Ärztekammer für Oberösterreich hat.
- 10.3. Sollte der Auftragnehmer dagegen verstoßen, ist die Ärztekammer für Oberösterreich – auch wenn daraus kein Schaden entstanden ist – zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag und der Durchführung einer Ersatzvornahme mit einem anderen Vertragspartner ihrer Wahl auf Kosten des Auftragnehmers berechtigt. Für den Fall, dass der Ärztekammer für Oberösterreich ein Schaden entsteht, hat der Auftragnehmer diesen verschuldensunabhängig zu begleichen.
- 11. Rechnungslegung und Bezahlung**
- 11.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, binnen 60 Tagen nach Lieferung oder Abschluss und Abnahme der Leistung, eine rechtskonforme Rechnung unter Anführung aller Detailleistungen und Aufschlüsselung aller Positionen zu legen. Weiters sind gleichzeitig alle Unterlagen, die eine ordnungsgemäße Rechnungskontrolle ermöglichen, z. B. Arbeitsscheine, Hafrücklass, etc zur Verfügung zu stellen.
- 11.2. Entspricht die Rechnung nicht den in Punkt 12.1. genannten Anforderungen, verschiebt sich die Fälligkeit der Forderung um jenen Zeitraum, bis eine ordnungsgemäß ausgefertigte Rechnung an die Ärztekammer für Oberösterreich zugestellt wird.
- 11.3. Die Bezahlung übernommener, ordnungsgemäßer Lieferungen/Leistungen erfolgt mittels Banküberweisung auf ein vom Auftragnehmer bekannt zu gebendes, übliches, österreichisches Bankkonto.
- 11.4. Mit der ganzen oder teilweisen Bezahlung einer Rechnung ist kein Verzicht auf Ansprüche aus Erfüllungsmängeln, Gewährleistungen, Schadenersatz, etc verbunden.
- 12. Skonto**
- 12.1. Wird bei Vertragsabschluss kein Skonto vereinbart, ist die Ärztekammer für Oberösterreich bei einer Zahlung innerhalb von 4 Wochen berechtigt, einen Abzug von der Gesamtrechnung in der Höhe von 2% vorzunehmen.
- 13. Verzugszinsen**
- Gerät die Ärztekammer für Oberösterreich mit Zahlungen in Verzug, gilt – abweichend von § 456 UGB – ein Verzugszinssatz von 4% gemäß § 1000 Abs 1 ABGB als vereinbart.
- 14. Schriftlichkeitsgebot**
- 14.1. Die mit der Ärztekammer für Oberösterreich abgeschlossenen schriftlichen Verträge sind abschließend.
- 14.2. Alle Änderungen und Ergänzungen von Vereinbarungen erlangen nur dann Rechtswirksamkeit, wenn sie schriftlich erfolgen und von beiden Vertragsparteien unterfertigt sind. Mündliche Vereinbarungen oder solche durch konkludente Handlungen sind unwirksam.
- 14.3. Auch das Abgehen von der Formvorschrift kann nur schriftlich erfolgen.
- 15. Datenschutz, Verschwiegenheitspflicht**
- 15.1. Der Auftragnehmer und seine Hilfspersonen ist verpflichtet, über ihm im Rahmen einer Geschäftsanbahnung oder Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Tatsachen, Umstände und Geheimnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- 15.2. Der Auftragnehmer ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung berechtigt, bekannt zu geben oder bekannt zu machen, dass mit der Ärztekammer für Oberösterreich eine vertragliche oder vorvertragliche Geschäftsbeziehung besteht.
- 16. Rechtswahl**
- 16.1. Es gilt österreichisches Recht.
- 17. Gerichtsstand**
- 17.1. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Linz.